



Markt Zellingen

Der Markt Zellingen erlässt aufgrund der Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – und Art. 22 a Bayer. Straßen- und Wegegesetz gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 07.12.2010 nachstehende

Gebührensatzung zur Satzung über das Abhalten von Märkten im Markt Zellingen (Marktgebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen. Die Gebühr wird als Sondernutzungsgebühr erhoben, wenn die Benutzung dieser Einrichtung gleichzeitig eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Platz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner. Finden die Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen statt, gilt die in Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz erforderliche Sondernutzungserlaubnis als erteilt.
- 2) Sollten vom Gebührensschuldner Privatgrundstücke oder Teile von Privatgrundstücken benutzt werden, gilt § 2 Abs. (1) entsprechend.

§ 3 Gebührenberechnung

- 1) Von den teilnehmenden örtlichen Gewerbetreibenden wird je Marktteilnahme jeweils eine Pauschale wie folgt erhoben:

Laden- und Verkaufsfläche	< 200 m ²	100,00 Euro
dto.	< 500 m ²	200,00 Euro
dto.	> 500 m ²	500,00 Euro

- 2) Die Gebühren der Fieranten betragen:
 - a) für die Teilnahme an einem Jahrmarkt 4,00 Euro je Meter Frontlänge.
 - b) für die Wochenmärkte je Teilnahme 1,50 Euro je Meter Frontlänge.
- 3) Nicht gewerbliche Teilnehmer am Flohmarkt (privat an privat) haben je Meter Frontlänge 1,00 € zu entrichten.
- 4) Sollten für sanitäre Einrichtungen zusätzlich Kosten für den Betreiber entstehen, werden die anfallenden Kosten auf die Gebührensschuldner umgelegt.
- 5) Gastronomiebetriebe mit Konzession werden von dieser Gebührensatzung nicht erfasst.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld



Markt Zellingen

Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung oder Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung.

§ 5 Fälligkeit und Einhebung

Die Marktgebühren werden bei Zugang der schriftlichen Bestätigung oder mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung fällig. Sie sind im voraus für die gesamte Marktdauer zu entrichten. Die Gebühren sind bei schriftlicher Anmeldung mit Zugang der Anmeldebestätigung an den Markt Zellingen zu überweisen oder bei Zuweisung des Platzes oder Überlassung der Markteinrichtung an den mit der Einhebung Beauftragten (**Marktmeister**) zu entrichten. Über die Einzahlung der Gebühren für die Tagesplätze wird eine Quittung erteilt. Sie ist aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie ist nicht übertragbar.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zellingen, den 08.12.2010

gez.

Dr. Gsell,
1. Bürgermeister